



ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ARZTUNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FKS-RICHTLINIE ZUR «BEURTEILUNG DER ATEMSCHUTZTAUGLICHKEIT VON ANGEHÖRIGEN DER FEUER- WEHR»

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Grundlagen	3
1.2	Temporärer Charakter	3
1.3	Ärztliche Beurteilung	3
1.4	Tauglichkeit	3
1.5	Vorgaben	3
2	PERIODIZITÄT ARZTUNTERSUCHE	4
2.1	Initialuntersuch	4
2.2	Folgejahre	4
2.2.1	Bis 44. Altersjahr	4
2.2.2	Ab 45. Altersjahr	5
3	BESONDERES	6
3.1	Body-Mass-Index	6
3.2	Schwangerschaft	6
3.3	Kosten	6
4	GÜLTIGKEIT	7

1 EINLEITUNG

1.1 Grundlagen

In der Richtlinie der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS «Beurteilung der Atemschutztauglichkeit von Angehörigen der Feuerwehr» sollte neben der Forderung nach einem Leistungstest für Angehörige der Feuerwehr, die Atemschutzdienst leisten, auch die ärztlichen Vorgaben, insbesondere auch die Periodizität der Arztbesuche, geregelt sein. Dieser Teil der Richtlinie ist zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Vollzugsbestimmungen noch pendent.

1.2 Temporärer Charakter

Die OSFIK erlässt diese Vollzugsbestimmungen zu den Arztbesuchen im Zusammenhang mit der Beurteilung der Atemschutztauglichkeit von Angehörigen der Feuerwehr mit temporärem Charakter. Das heisst, sie treten automatisch ausser Kraft, wenn die entsprechenden Richtlinien durch die FKS verabschiedet worden sind. Bis dann sind sie ein zwingender Teil der Vollzugsbestimmungen zur FKS-Richtlinie «Beurteilung der Atemschutztauglichkeit von Angehörigen der Feuerwehr» vom 25. Mai 2022.

1.3 Ärztliche Beurteilung

Bis zur definitiven Inkraftsetzung der FKS-Richtlinie gelten für die ärztliche Beurteilung - abgesehen von der Periodizität - die Richtlinien und Formulare des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (<https://www.swissfire.ch/tauglichkeit/>).

1.4 Tauglichkeit

Arztkonsultation und Leistungstest beurteilen nur die Tauglichkeit für den Atemschutzdienst und nicht für den allgemeinen Feuerwehrdienst.

1.5 Vorgaben

Diese Vorgaben sind Minimalanforderungen. Es ist den Feuerwehrorganisationen selber überlassen, diese zu verschärfen (z.B. jährlicher Arztbesuch).

2 PERIODIZITÄT ARZTUNTERSUCHE

2.1 Initialuntersuch

Nach dem Eintritt in die Feuerwehr muss jeder künftige Atemschutzgeräteträger (ASGT) vor der Absolvierung des Leistungstests eine ärztliche Beurteilung absolvieren.

Dazu benötigt er die folgenden Formulare des Schweizerischen Feuerwehrverbandes SFV:

- Fragebogen für Angehörige der Feuerwehr (zu Händen des Arztes durch den AdF vor dem Untersuch auszufüllen)
- Tauglichkeitsuntersuchung für Feuerwehrleute (für den Arzt)
- Ärztliches Zeugnis (für den Arzt)

Entgegen den Angaben auf den SFV-Formularen bezieht sich der Test nur auf die Atemschutztauglichkeit und nicht auf die Feuerwehrtauglichkeit:

- Resultat positiv = atemschutztauglich
- Resultat negativ = Feuerwehrtauglich, ohne Atemschutz

Die persönlichen Unterlagen (Fragebogen AdF und Arztformular) verbleiben beim Arzt. Das FW-Kommando erhält lediglich das Zeugnis, das Auskunft über Tauglichkeit/Untauglichkeit für den Atemschutzdienst gibt.

2.2 Folgejahre

2.2.1 Bis 44. Altersjahr

Nach dem Initialuntersuch ist in den Folgejahren neben dem Leistungstest durch den AdF nur noch eine Selbstdeklaration - basierend auf dem «Fragebogen für AdF» des SFV - auszufüllen. Er deklariert dies gegenüber dem Kommando mit dem OSFIK-Formular «Selbstdeklaration zur Atemschutztauglichkeit».

Ergibt die Selbstdeklaration des AdF keine wichtige Veränderung des Gesundheitszustands seit der letzten AS-Arzt-Konsultation bzw. der letzten Selbstdeklaration (Antwort NEIN) verbleibt der Fragebogen beim AdF, das Deklarationsformular wird vom FW-Kommando archiviert (physisch oder digital).

Ergibt die Selbstdeklaration ein JA, ist diese mit dem Fragebogen (beide vollständig ausgefüllt) durch den AdF in einen Umschlag zu verschliessen, welcher an den zuständigen Arzt zur Beurteilung weitergereicht wird.

In folgenden Fällen muss der FW-Arzt zwingend beigezogen werden:

- Verdacht auf eine längerdauernde Verschlechterung/Veränderung des Gesundheitszustandes des ASGT aufgrund der Antworten des Fragebogens
- eines nicht bestandenen Leistungstests aufgrund gesundheitlicher Probleme
- eines generellen Verdachts

In allen anderen Fällen (Bagatellen mit kurzzeitiger Arbeitsunfähigkeit) muss der FW-Arzt nicht beigezogen werden. Bei Bedarf kann der FW-Angehörige auf eigene Kosten zum Hausarzt gehen. Dieser kann über die Einsatzfähigkeit des FW-Angehörigen entscheiden.

2.2.2 Ab 45. Altersjahr

Ab dem 45. Altersjahr ist folgender Rhythmus mit zwingender ärztlicher Konsultation vorgesehen:

- Alle drei Jahre weitere Beurteilung durch Feuerwehrarzt, mit Selbstdeklaration dazwischen

3 BESONDERES

3.1 Body-Mass-Index

Die Prüfung des Body-Mass-Indexes (BMI) hat auch im Kontext mit Geschlecht und Alter des AdF stattzufinden. Bei Überschreitung der Tauglichkeitsgrenze ist zudem eine vertiefte Beurteilung der körperlichen Fitness vorzunehmen.

3.2 Schwangerschaft

Über die Atemschutztauglichkeit schwangerer AdF entscheidet der Arzt.

3.3 Kosten

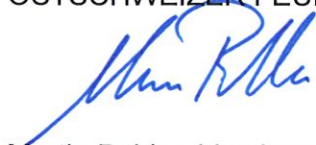
Die Regelung der Kostenübernahme für die Arztbesuche obliegt den OSFIK-Instanzen.

4 GÜLTIGKEIT

Die Gültigkeit dieser Übergangsbestimmungen bleibt bis zum definitiven Erlass der ärztlichen Bestimmungen zur Prüfung der Atemschutztauglichkeit durch die FKS bestehen. Sie erlöscht automatisch mit deren Inkrafttreten.

Glarus, 10. November 2022

OSTSCHWEIZER FEUERWEHRINSPEKTORENKONFERENZ OSFIK



Martin Bäbler, Vorsitzender



Christoph Keller, Sekretär